**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 48 (1971)

Artikel: Napoleons Kontinentalsperre und der Kanton Schaffhausen

Autor: Pfaff, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841195

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Napoleons Kontinentalsperre und der Kanton Schaffhausen

Von Robert Pfaff

I.

# Die Kontinentalsperre Napoleons

England war zu Beginn des 19. Jahrhunderts das mächtigste Staatsgebilde. Das Inselreich beherrschte als erste See- und wichtigste Handelsmacht die Meere und hatte einen gewaltigen Vorsprung in der industriellen Entwicklung<sup>1</sup>.

Napoleon erstrebte die politische und wirtschaftliche Vorherrschaft Frankreichs in Europa. England, der Feind im Rücken, war sein gefährlichster Gegner. Leitender Grundgedanke der napoleonischen Politik war deshalb der Kampf gegen England.

Die Kontinentalsperre bedeutet den Höhepunkt im Ringen Frankreichs gegen England. Mit der Kontinentalsperre wollte Napoleon den handelspolitischen Gegner durch eine Wirtschaftsblockade lahmlegen, gleichzeitig aber auch den ökonomischen Schwerpunkt Europas von London nach Paris verlegen.

Mit der Handelssperre gegen England führte Napoleon nichts grundsätzlich Neues ein, denn der Wirtschaftskampf zwischen Frankreich und England hatte schon vor ihm, zur Zeit des Konventes, im Jahre 1793 eingesetzt². Die beiden Komplexe 'Revolution' und 'Empire' vermischen sich auch in dieser Beziehung.

Das Doppelziel der Kontinentalsperre, Kampfmittel gegen England und zugleich handelspolitische Massnahme zugunsten Frankreichs, barg einen inneren Widerspruch. Die Sperre konnte nur dann

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Jahre 1810 waren in England bereits 5000 Dampfmaschinen in Betrieb, in Frankreich nur 200. Johann Conrad Fischer, Tagebücher, bearbeitet von Karl Schib, Schaffhausen 1951, S. XX.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In diesem Jahr hatte der Konvent jede Einfuhr englischer Fabrikate in Frankreich verboten.

Erfolg haben, wenn sie von allen europäischen Staaten gemeinsam verwirklicht wurde. Napoleon aber führte den Wirtschaftskrieg gegen England mit den europäischen Vasallenstaaten nicht in einer Einheitsfront auf gleicher Basis; Frankreich wurde vielmehr gegenüber den anderen Nationen in jeder Beziehung, vor allem durch hohe Schutzzölle, wirtschaftlich stark bevorzugt.

Der äussere Verlauf der Kontinentalsperre ist durch zwei Perioden gekennzeichnet. Der erste Zeitabschnitt reicht vom Berliner Dekret im Jahre 1806 bis zu den Erlassen von Trianon und Fontainebleau von 1810; der zweite dauert von 1810 bis zum Zusammenbruch der Sperre im Jahre 1813<sup>3</sup>.

#### 1. Die erste Periode von 1806 bis 1810

Das Jahr 1806 ist der erste wichtige Markstein in der Geschichte der Kontinentalsperre. Napoleon hatte in diesem Jahr Preussen geschlagen und die Hansestädte besetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Basis für einen erfolgreichen Handelskrieg gegen England zu schwach gewesen. Jetzt erst beherrschte Napoleon die wichtigsten Einfuhrhäfen nach Europa und die Strassen, die ins Innere des Kontinents führten<sup>4</sup>.

Die eigentliche Kontinentalsperre begann mit dem Berliner Dekret vom 21. November 1806. Dieses Dekret erklärte die britischen Inseln als Blockadegebiet, "en état de blocus". Aller Handel und jegliche Korrespondenz mit England wurden ganz untersagt. Die englischen Kabinettsbeschlüsse übertrumpften die Massnahmen Na-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die folgenden allgemeinen Ausführungen stützen sich vor allem auf das umfassende zweibändige Werk des französischen Historikers François Crouzet, L'économie britannique et le Blocus continental, 1806—1813, Paris 1958. Crouzet behandelt eingehend die wirtschaftlichen Probleme der Kontinentalsperre. Die politischen Aspekte sind ausführlich, aber nicht durchwegs sachlich dargestellt bei Alexander von Peez und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft 1, Leipzig 1912. Eine gute Zusammenfassung der wirtschaftlichen und der politischen Seite bietete Willy Andreas, Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker, Heidelberg 1955. Wertvolle Hinweise für Detailfragen geben: Walther Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 9), München 1913; Robert Hoeniger, Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen 211), Berlin 1905.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> CROUZET, S. 209.

poleons. England dehnte seinerseits die Blockade auf alle Staaten aus, in deren Häfen seine Flagge nicht zugelassen wurde. Napoleon antwortete mit dem Mailänder Dekret vom 17. Dezember 1807. Darin verfügte er, dass jedes neutrale Schiff, das England angelaufen habe, in den Häfen wie auf offener See als gute Prise angesehen und konfisziert werde. England konnte dank seiner Vorherrschaft auf dem Meere seinen Erlassen Nachachtung verschaffen, nicht aber Frankreich, dessen Flotte zu schwach war, vor allem seit der Niederlage von Trafalgar im Jahre 1805. Im englischen Oberhaus frohlockte man nach Trafalgar: "Es ist leichter, eine Bohne in einem Heuschober zu finden als ein französisches Schiff auf den Meeren".

Bis zum Sommer 1807 wirkte sich das Berliner Dekret nur wenig aus. Am 27. Juli 1807 meldete ein französischer Polizeirapport aus der Stadt Hamburg, 'que le commerce des marchandises anglaises se fait dans cette ville comme avant le décret'<sup>6</sup>.

Nach der Versöhnung von Tilsit im Juli 1807 zwischen Napoleon und Zar Alexander I. schloss sich Russland der Sperre an. Jetzt war der Ring gegen England geschlossen. Während eines Jahres, bis zur Erhebung Spaniens, konnte die Sperre streng gehandhabt werden. Im Jahre 1808 erreichten die Handelsbeziehungen zwischen England und Europa einen Tiefpunkt<sup>7</sup>. Der Rückgang des Handels und die gleichzeitige Depression in der Baumwollindustrie wirkten sich bereits nachteilig aus. In den grossen Baumwollzentren Englands musste das Militär die Ordnung aufrecht erhalten<sup>8</sup>.

Im Moment aber, als die Sperrung Europas die ersten handfesten Resultate zeigte, führte die Erhebung Spaniens im Sommer 1808 einen grossen Umschwung herbei. Der Aufstand Spaniens schlug nicht nur eine Bresche im Südwesten der Mauer, mit der England isoliert werden sollte, sondern er schwächte das Kontinentalsystem auf allen anderen Plätzen, weil Spanien Napoleons Kräfte voll beanspruchte. Im Norden und Süden weichten sich die Fronten auf; Europa öffnete sich dem Schmuggel. Die Insel Helgoland im Norden und Malta im Süden wurden zu bedeutenden englischen Schmuggelzentren<sup>9</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> PEEZ, S. 316.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> CROUZET, S. 255.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Tabelle I S. 315 (nach CROUZET).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> CROUZET, S. 353.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Helgoland war der Hauptstapelplatz für englische Schmuggelwaren und wurde als "Klein London' bezeichnet. Peez, S. 251.

Bevor es Napoleon gelungen war, das Problem Spanien zu lösen, erhoben sich im Jahre 1809 die Oesterreicher und die Tiroler. Napoleon wurde 1809 restlos durch Kriege von einer erfolgreichen Durchführung der Sperre abgehalten.

In diesem Jahr verzeichneten der britische Aussenhandel einen grossen Aufschwung und die englische Wirtschaft einen eigentlichen Boom, denn neben Europa hatten sich auch die amerikanischen Märkte dem englischen Handel geöffnet. England konnte seinen Export nach Europa gegenüber dem Vorjahr verdoppeln. Die Kontinentalsperre war zusammengebrochen. Für sein im Sommer 1809 erschienenes Pamphlet über die Wirkungen der Kontinentalsperre wählte der Engländer Sir Francis d'Ivernois das einprägsame Motto:

Votre blocus ne bloque point, Et grâce à votre heureuse adresse, Ceux que vous affamez sans cesse, Ne périront que d'embonpoint.' 10

Obwohl in seinem ironischen Ton übertrieben, ist der Inhalt dieser Flugschrift äusserst charakteristisch für die optimistische Stimmung der Engländer im Jahre 1809.

Während des Sommers 1810 änderte sich die Situation grundlegend. England wurde in eine Wirtschaftskrise gestürzt, die bis zum Beginn des Russlandfeldzuges dauerte und alles Vorhergegangene in den Schatten stellte.

#### 2. Die zweite Periode von 1810 bis 1813

Nach dem Sieg über Oesterreich hatte Napoleon wieder freie Hand. Im Jahre 1810 holte er zum Gegenschlag aus, genau in jenem Zeitpunkt, als die Engländer die Sperre nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr ernst genommen hatten. 1810 vereinigte Napoleon Holland und die nördlichen Küstenstriche zwischen Ems und Eider mit dem Kaiserreich und verschärfte zudem die Prinzipien der Sperre durch die Dekrete von Trianon und Fontainebleau.

Das Dekret von Trianon vom 5. August 1810 verfügte für alle

<sup>10</sup> CROUZET, S. 407.

Baumwoll- und Kolonialwaren einen ausserordentlich hohen Zolltarif, der den Warenwert oft überstieg. Alle bereits in den Magazinen lagernden Kolonialwaren wurden einer Nachverzollung von 50% unterworfen. Die beiden Erlasse von Fontainebleau vom 19. und 25. Oktober 1810 ordneten an, dass innerhalb des napoleonischen Machtbereiches alle britischen Waren verbrannt werden mussten, und forderten Spezialgerichtshöfe, welche Schmuggler im Schnellverfahren zu verurteilen hatten.

Die englische Wirtschaft erlebte im Jahre 1811 den stärksten Schlag während der ganzen Aera Napoleons, weil die wirksame Sperre in Europa mit einem Importverbot der Vereinigten Staaten zusammentraf. Die grossen Schwierigkeiten, die sich dem britischen Handel im Norden Europas entgegenstellten, wurden gemildert durch einen deutlichen Aufschwung des Handels im Mittelmeergebiet<sup>11</sup>.

Eine schlechte Getreide- und Kartoffelernte in England verschärfte die Lage. Den sinkenden Löhnen standen steigende Lebenskosten gegenüber. In der Regel verdoppelten sich die Preise für das Brot und die Kartoffeln; die Löhne aber sanken rund um die Hälfte<sup>12</sup>.

Die wirtschaftliche Depression und die schlechten Ernten lösten in England eine grosse soziale Krise unter der Arbeiterschaft aus. Die Wut der Arbeiter richtete sich gegen die Maschinen, die sie zu Unrecht als die Ursache der Arbeitslosigkeit und der niedrigen Löhne betrachteten. Die Maschinenstürmer, mit dem Ausdruck "Luddites" bezeichnet, rotteten sich zu Banden zusammen und drangen im Dunkel der Nacht in die Fabriken, um dort die Maschinen zu demolieren<sup>13</sup>. Bei diesen Revolten handelte es sich um keine revolutionären Erhebungen, die sich das Ziel gestellt hätten, die Regierung zu stürzen. Es waren vielmehr verzweifelte Aufstände gegen das drückende Elend. Die Revolution lag zwar in der Luft; die straff geführte Organisation aber fehlte.

Das Russlanddebakel Napoleons änderte die Situation schlagartig. Die Weigerung Russlands, die Sperre weiterhin durchzuführen, hatte 1812 Napoleon zum Russlandfeldzug gezwungen<sup>14</sup>. Der ge-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Tabelle I S. 315.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> CROUZET, S. 775.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Episoden dieser nächtlichen Ueberfälle werden eindrücklich geschildert im Roman Shirley von Charlotte Brontë (London 1849).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Die französischen Soldaten der Grande Armée haben den Feldzug spöttisch als "Kaffee- und Zuckerkrieg" bezeichnet. PEEZ, S. 299.

scheiterte Feldzug leitete den Rückgang der französischen Vorherrschaft ein; die Völkerschlacht von Leipzig im Jahre 1813 setzte ihr und damit auch der Kontinentalsperre ein Ende.

#### 3. Die Gründe des Scheiterns

Wenn die Sperre tatsächlich angewendet wurde, wirkte sie sich ungünstig auf die Wirtschaft Englands aus. Wirklich durchgeführt wurde die Sperre zwischen der Versöhnung von Tilsit und der spanischen Erhebung, vom Juli 1807 bis zum Juli 1808. Dieser Zeitspanne entspricht die Krise in der englischen Wirtschaft im Jahre 1808. Wirksam gehandhabt wurde die Sperre ferner von den Dekreten des Jahres 1810 bis zum Beginn des Russlandfeldzuges, während rund zwei Jahren also. Parallel dazu lässt sich in England die Depression von 1811/12 feststellen. Es handelt sich also um eine unzulässige Vereinfachung, wenn behauptet wird, die Kontinentalsperre sei von Anfang an ein Schlag ins Wasser, überhaupt unwirksam gewesen<sup>15</sup>.

Die wichtigste Voraussetzung, dass die Sperre fuktionierte, war der Friede in Europa. Wenn Napoleon auf dem Kontinent nicht in Kriege verwickelt war und sich ganz auf den Wirtschaftskampf konzentrieren konnte, zeigten sich Erfolge. Mit dem spanischen Krieg und dem Russlandfeldzug hatte sich Napoleon die Früchte des Erfolges verscherzt. Zu beiden Feldzügen aber war er durch die Kontinentalsperre selbst gezwungen worden.

Die Zeit der wirklichen Sperre von rund drei Jahren war zu kurz, um die englische Wirtschaft von Grund auf zu erschüttern. Das englische Wirtschaftssystem mit seinem dynamischen Kapitalismus zeigte eine grosse Widerstandskraft und gab sich nie geschlagen<sup>16</sup>.

Englands Export war nur zum Teil an Europa gebunden. Der Aussenhandel mit Europa umfasste rund 50% der Gesamtausfuhr und 40% der gesamten Einfuhr. So wichtig die Stellung Europas für den britischen Aussenhandel auch war, so verblieben doch die Hälfte des Exportes und drei Fünftel des Imports anderen Ländern, vor allem Amerika.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> CROUZET, S. 854 f.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Andreas, S. 436. Hier wird auf die enge Verbindung zwischen Staat und Kapital in England hingewiesen.

Die Kontinentalsperre bildete, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich funktionierte, eine ernsthafte Bedrohung für den britischen Aussenhandel, eine Gefahr, die sich schwerwiegend auswirken musste, wenn gleichzeitig ein Bruch in den Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten eintreten sollte. Die Depression von 1811 hatte in England nur deshalb so nachteilige Folgen, weil die Sperre mit dem Importverbot der Vereinigten Staaten zusammengetroffen war. Napoleon aber vermochte diese wichtige Stellung Amerikas nicht restlos zu durchblicken und bewusst seinem System dienstbar zu machen.

Die mit der Durchführung der Sperre beauftragten Funktionäre bis hinauf zu den höchsten Stellen liessen sich bestechen und begünstigten mehr oder weniger offen den Schmuggel<sup>17</sup>.

Die verbündeten und abhängigen Staaten schliesslich, die alle unter der einseitigen Bevorzugung der französischen Wirtschaft litten, befolgten die Sperrmassnahmen nicht aus freiem Willen, sondern nur unter dem ständigen Druck Napoleons.

#### II.

# Die Durchführung der Kontinentalsperre im Kanton Schaffhausen

Wie wirkten sich die Massnahmen Napoleons im Alltag eines wichtigen Grenz- und Transitortes der Schweiz aus? Die folgende Detailuntersuchung am Beispiel von Schaffhausen soll aufzeigen, welch mühevolle Umtriebe die napoleonischen Dekrete hervorriefen, und zudem die Frage beantworten, ob die Kontinentalsperre in der Praxis überhaupt erfolgreich durchgeführt werden konnte.

#### 1. Die erste Periode von 1806 bis 1810

# a) Die Einführung von Sperrmassnahmen im Jahre 1806

Schon vor dem Erlass des Berliner Dekretes musste die Schweiz Sperrmassnahmen gegen England im Zusammenhang mit grösseren

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vogel, S. 24ff. Die Hamburger Kommerzdeputation bezahlte vom November 1806 bis zum Februar des folgenden Jahres 565 159 Mark Schmiergelder an französische Beamte.

Spekulationsgeschäften im preussischen Fürstentum Neuenburg einführen. Auf die Kunde der bevorstehenden militärischen Besetzung Neuenburgs durch französische Truppen im März 1806 hatten schweizerische Kaufleute viele Waren, deren Einfuhr in Frankreich verboten war, in aller Eile nach Neuenburg geführt. Beim Fallen der Zollschranken zwischen Frankreich und Neuenburg hofften sie, hohe Gewinne zu erzielen. Napoleon benutzte die Gelegenheit, um sofort hart durchzugreifen¹.

Eine Note des französischen Aussenministers Talleyrand vom 17. April 1806 verurteilte die Machenschaften in Neuenburg als "véritable délit", forderte die Konfiskation der Waren und verlangte unmissverständlich, dass die Schweiz in Zukunft die Einfuhr aller englischen Manufakturprodukte verbiete. "Le Gouvernement Hélvétique ne peut s'aveugler au point de méconnaître que tous les intérêts, ainsi que les devoirs de l'alliance qui l'attache au Système de la France, lui prescrivent également de fermer son territoire à l'introduction des marchandises anglaises."

Landammann Merian von Basel verlangte von den Kantonen, sofort Interimsverfügungen zur Durchführung der Sperre zu treffen, bis die im Juli zusammentretende Tagsatzung dann allgemeinverbindliche Massnahmen beschliesse<sup>3</sup>.

Der Kleine Rat von Schaffhausen beauftragte die Vorberatungskommission, 'die zweckmässigsten Verfügungen zu treffen'<sup>4</sup>. Im Auftrage dieser Kommission verfasste das Kaufmännische Direktorium ein Gutachten<sup>5</sup>.

Am 2. Mai 1806 schon erschien die 'Verordnung des Kleinen Rates gegen die Einfuhr englischer Waren'<sup>6</sup>. Allen Kauf- und Han-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der eigennützige Spekulationsgeist einzelner Kaufleute wurde allgemein verurteilt. Der Rat von Schaffhausen sprach von "grenzenloser Spekulation und unersättlichem Eigennutz". Missiven, 30. April 1806. Alle Akten befinden sich, wenn nichts weiter vermerkt ist, im Staatsarchiv Schaffhausen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Korrespondenzen, 26. April 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Andreas Merian, 1742—1811. In Basel Bürgermeister von 1803 bis 1811. Im Jahre 1806 war Merian Landammann der Schweiz. Nach der Mediationsverfassung von 1803 war auf die Dauer eines Jahres der Bürgermeister oder Schultheiss eines der sechs Direktorialkantone eidgenössischer Landammann.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ratsprotokoll, 1805/06, 28. April 1806, S. 679. Protokoll der Vorberatungs-Kommission 1805/06, 28. April 1806, S. 129 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Protokolle des Kaufmännischen Direktoriums 1803/1814, 29. April 1806, S. 96 f. Gutachten und Berichte 1805/1806, Nr. 36. ,Gutachtliche Gedanken des hiesigen Handelsstandes betr. Einfuhrverbot für englische Fabrikate.'

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Sammlung amtlicher Druckschriften, Abteilung Handel.

delsleuten wurde bei hoher Strafe die Einfuhr sämtlicher englischer Fabrikate auf das strengste verboten. Damit eine genaue Kontrolle gesichert war, durften alle Waren, also nicht nur die verbotenen englischen Fabrikate, nirgends anders als im öffentlichen Güterhof bei der Schifflände auf- und abgeladen werden. 'Die Kaufleute, welche diesem Verbot entgegen handeln, werden mit der Konfiskation des betreffenden Guts bestraft.' Jeder Kaufmann musste der Regierung eine eigenhändig unterzeichnete Liste einreichen, die genau Aufschluss gab über englische Fabrikate, die sich in seinen Magazinen befanden.

Wie schnell die einzelnen Kantone reagierten und Interimsverfügungen gegen die Einfuhr englischer Fabrikate erliessen, zeigt uns die Tatsache, dass bis Mitte Mai 1806 der Schaffhauser Rat bereits im Besitze solcher Verordnungen von sieben anderen Kantonsregierungen war<sup>7</sup>. Einzig Appenzell Ausserrhoden wandte sich in einem bemerkenswerten Schreiben an alle Mitstände. Die Einführung von Massnahmen, wie sie Frankreich von der Schweiz verlange, sei nur schwer in Einklang zu bringen mit der Unabhängigkeit und der Neutralität des Landes. Bevor die Tagsatzung zusammentreffe, soll versucht werden, durch Verhandlungen "solche Modifikationen zu erhalten, welche mit unserem bisherigen Neutralitätssystem in weniger auffallendem Widerspruch stehen".

Die seit Anfang Juni 1806 in Basel versammelte Tagsatzung stellte aus den verschiedenen kantonalen Interimsverfügungen die für die gesamte Schweiz gültige "Verordnung gegen den Schleichhandel mit engl. Manufaktur-Waaren" auf, datiert vom 5. Juli 1806".

Das Verbot betraf die Einfuhr aller englischer Industrieprodukte, mit einziger Ausnahme des unserer Landes Fabrikation als erster Stoff dienenden Baumwoll-Garns'. Die Vollziehung dieses Einfuhrverbotes übertrug die Tagsatzung den Grenzkantonen. Um die Kosten der Grenzkontrolle zu decken, belegte man das Baumwollgarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer pro Pfund; für alle übrigen Kaufmannswaren war pro Zentner eine Visagebühr von drei Kreuzern zu entrichten. Wer sich nicht an das Verbot hielt, wurde

8 Korrespondenzen, 9. Mai 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Luzern, St. Gallen, Zürich und Waadt, RP 1805/06, 9. Mai 1806, S. 690. Aargau, Graubünden und Tessin, RP 1806/07, 23. Mai 1806, S. 15.

Ofizielle Sammlung der vom grossen Rath gegebenen Geseze 3, Schaffhausen 1807, S. 18—25. Vgl. Abschied der schweizerischen eidgenössischen Tagsatzung 1806, S. 102 ff.

bestraft mit der Konfiskation der Ware und einer Geldbusse in der Höhe des doppelten Warenwertes. Rückfälligen drohte "Zuchthausoder Gefängnisstrafe, wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachheriger Landesverweisung". Um eine genaue Kontrolle zu gewährleisten, beschränkte die Tagsatzung die Wareneinfuhr zwischen Basel und Chur auf 13 Eingangsstationen, zu denen auch die Stadt Schaffhausen gehörte<sup>10</sup>.

Während der ersten Periode der Kontinentalsperre beschränkte sich das Einfuhrverbot in der Schweiz auf die englischen Manufakturwaren, mit Ausnahme des Baumwollgarns. Diese Sperre war aber schon vor dem Erlass des Berliner Dekretes vom 21. November 1806 in Kraft getreten.

# b) Die Grenzanstalten im Kanton Schaffhausen

Die Grenzanstalten, welche der Tagsatzungsbeschluss vom 5. Juli 1806 forderte, waren rein kantonale Einrichtungen. In Schaffhausen besorgten zwei voneinander getrennte Grenzbüros die Kontrolle aller eingeführten Waren. Im Güterhof bei der Schifflände wurden die nach dem Kanton Schaffhausen bestimmten Warensendungen untersucht; im sogenannten 'Steinbehälter' beim Kloster Allerheiligen alle Transitgüter<sup>11</sup>.

Die Einfuhr von Kaufmannswaren auf Fuhrwerken war nur möglich auf sechs namentlich bezeichneten "Haupt-Landstrassen", die nach der Stadt führten<sup>12</sup>. Alle Gemeindebehörden, die Stadt- und die Landjäger erhielten "den ernstgemeinten Befehl", darüber zu wachen, dass die Stadt nicht auf Nebenstrassen umfahren wurde. Trafen sie ein Fuhrwerk mit Kaufmanngütern auf einem Nebenweg an, so mussten sie das Gefährt auf Kosten der Fuhrleute bewacht nach der Hauptstadt begleiten lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> An der Rheingrenze zwischen Basel und Chur wurden folgende Einfuhrstationen festgesetzt: Basel, Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach, Eglisau, Schaffhausen, Gottlieben, Uttwil, Arbon, Rorschach, Rheineck, Trübbach, Maienfeld oder Chur.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ueber die Organisation der Warenkontrolle geben Auskunft: Ofizielle Sammlung 3, S. 25—28. Vorberatungskommission, 1. Aug. 1806, S. 157 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Als Hauptlandstrassen galten folgende Routen: Eglisau—Jestetten—Schaffhausen, Trasadingen—Neunkirch—Schaffhausen, Bargen—Merishausen—Schaffhausen, Thayngen—Herblingen—Schaffhausen, Büsingen—Schaffhausen.

Als Direktor der Grenzanstalt Schaffhausen, welche die beiden genannten Grenzbüros umfasste, bestimmte der Kleine Rat den Staatsschreiber Johann Conrad Siegerist<sup>13</sup>. Jedem Büro stand je ein "Verficateur oder Untersuchungscommissair" vor. Sie waren verantwortlich für die Warenkontrolle und für den Einzug der Gebühren<sup>14</sup>. Verdächtige Sendungen konnten sie öffnen und wenn nötig zurückbehalten.

Der Untersuchungskommissär im Güterhof hatte alle Waren zu verfizieren, die nach Schaffhausen bestimmt waren oder die von hier aus durch Schaffhauser Kaufleute ins Innere der Schweiz transportiert wurden. Im Grenzbüro beim Kloster mussten alle Transitgüter nach der Kontrolle plombiert werden, damit unterwegs keine englischen Fabrikate in die Sendung geschmuggelt werden konnten. Für Waren von Schaffhauser Kaufleuten, die im Güterhof unter Kontrolle aufgeladen worden waren, genügte die Plombage des ganzen Wagens. Beim Transitgut wurde zuerst Stück für Stück und nachher der ganze Wagen plombiert, 'dass ohne angewandte Gewalt weder die Eröffnung eines einzelnen Colli, noch diejenige des ganzen Wagens möglich gemacht werden kann'<sup>15</sup>.

Bei der Einrichtung der beiden Grenzbüros kam es zu Komplikationen mit Stein am Rhein, das sich von der Tagsatzung als Grenzstation übergangen fühlte. Stein am Rhein war ein heisses Eisen für die Schaffhauser Regierung. Das Städtchen hatte sich nur widerwillig und ohne grosse Begeisterung mit dem 1803 in der Meditationsverfassung verfügten definitiven Anschluss an den Kanton Schaffhausen abgefunden. Die genaue Anwendung des gemeineidgenössischen Tagsatzungsbeschlusses hätte zur Folge gehabt, dass alle nach Stein bestimmten Waren vorerst zur Kontrolle nach Schaffhausen hätten geführt werden müssen.

Der Kleine Rat, dem die Organisation der Sperre in seinem Gebiet zustand, war von Anfang an bestrebt, auf das vom übrigen Kantonsgebiet abgetrennte Stein am Rhein gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Kleine Rat bestimmte, im Gredhaus zu Stein eine Nebenanstalt des Schaffhauser Grenzbüros einzurichten, die eben-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Johann Conrad Siegrist, 1774—1833. Vgl. S. 339 Anm. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Verifikateur im Güterhof war Oberrichter Johann Ludwig Peyer. Im Transitbüro beim Kloster versah dieses Amt Hauptmann von Waldkirch.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Alt Wachtmeister Johann Ludwig Mosmann musste die Warensendungen plombieren. Die Grenzkontrolle in Schaffhausen beanspruchte vier Personen, den Direktor, die beiden Kommissäre und einen Gehilfen.

falls unter der Oberaufsicht des Staatsschreibers Siegerist stehen sollte. Die über Stein eingeführten Waren der einheimischen Kaufleute sollte im Steiner Gredhaus ein Steiner Verfikateur kontrollieren und auch die vorgeschriebenen Gebühren erheben. Sendungen aber, die ins Landesinnere bestimmt waren, mussten von Stein über das ordentliche Grenzbüro in Schaffhausen geleitet werden<sup>16</sup>.

Als Siegerist sich nach Stein begeben hatte, um diese geplante Nebenanstalt zu organisieren, stiess er auf grossen Widerstand. Die Einwohner waren "so sehr erhitzt", dass sich niemand zur Zusammenarbeit bereit fand. Unverrichteter Dinge musste Siegerist wieder heimkehren<sup>17</sup>.

Die Steiner Bürgerschaft forderte, dass auch ihre Stadt unter die Grenzbüros eingereiht werde. In einem Schreiben an den Landammann gab sie ihrem Begehren beredten Ausdruck. Darin legte der Steiner Rat die Gründe dar, "welche die Stadt Stein dem Commercio ebenfalls unentbehrlich machen, als jeder in die Zahl der Grenzübertritte aufgenommenen Orth". Die Steiner beriefen sich auf ihre alten Schiffahrtsrechte, sie zitierten die Herren von Klingen und Abt David von Winkelsheim und kamen zum Schluss: "Da der Endzweck des Tagsatzungsbeschlusses dahin gehet, den Schleichhandel zu hindern, die von Lindau nach Schaffhausen bestimmten Waren aber, wie obgemeldt, hier umgeschlagen werden müssen, so wäre der Ausschluss der Stadt Stein ganz dargegen, und könnte erwehntem Schleichhandel durch eine offen gelassene Stelle erst der Weg gebahnt werden."

Die Schaffhauser Regierung zeigte sich bereit, Stein am Rhein so weit entgegenzukommen, als es mit den Interessen des Gesamtstaates vertreten werden konnte. Stein wurde eingeladen, einen Ausschuss zu bestimmen, der mit der Vorberatungskommission über mögliche Erleichterungen zu beraten habe. Nach den langwierigen Verhandlungen, bei denen ,es ziemlich schwer hielt, die Abgeordneten über ihre irrigen Ansichten zu aedificiren', beschloss der Kleine Rat, dem Landammann zu beantragen, dass Stein erlaubt werde, die für Winterthurer und Zürcher Kaufleute bestimmten Waren nach erfolgter Kontrolle direkt zu spedieren<sup>19</sup>. Der Landammann geneh-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vorberatungskommission, 1. August 1806, S. 169 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vorberatungskommission, 4. Aug. 1806, S. 183 f.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Korrespondenzen, 7. Aug. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vorberatungskommission, 7. Aug. 1806, S. 187 ff. Missiven, 8. Aug. 1806, Nr. 1565.

migte die vorgeschlagenen Aenderungen mit dem Vorbehalt, dass sich Schaffhausen vorerst mit den Regierungen von Zürich und Thurgau in Verbindung setze<sup>20</sup>.

Der Kanton Zürich erklärte sich sofort einverstanden, 'da derselbe nicht an die Stadt Stein angrenzend ist'. Schwierigkeiten bereitete indessen die Regierung des Kantons Thurgau, dessen Gebiet die nach Winterthur und Zürich bestimmten Waren passieren mussten. Wiederholt begründete der Rat seinen ablehnenden Standpunkt mit dem Hinweis, dass mehrere thurgauische Grenzorte am Untersee und am Rhein Anspruch auf ein gleiches Vorrecht geltend machen könnten²². 'Wir geben Euch zu überdenken, was sich aus diesem einzigen, von unserem Kanton genommenen Beispiel für das Ganze abstrahieren lasse. Ihr werdet Euch dabei wenigstens überzeugen, dass unseres Orts geradezu unmöglich seie, in Eure für die Stadt Stein geäusserten Wünsche einzutreten.' Stein musste sich wohl oder übel damit begnügen, die nach der Stadt selbst bestimmten Sendungen abfertigen zu können²⁴.

Welche Erfolge zeigten die Sperrmassnahmen gegen die Einfuhr englischer Manufakturwaren in Schaffhausen? Die beiden Grenzbüros entdeckten in den Warensendungen mehrmals englische Produkte. Auffallend ist die Tatsache, dass alle Lieferungen, in denen englische Fabrikate nachgewiesen werden konnten, von Handelshäusern in Frankfurt spediert worden waren.

Die Erledigung der Schmuggelfälle verursachte jedesmal grosse Umtriebe. Eine besonders eingesetzte Expertenkommission hiesiger Fachleute musste die verdächtigen Waren genau untersuchen<sup>25</sup>. Hatte diese Kommission den Befund des Grenzbüros bestätigt, so forderte der Rat die Adressaten der Ware über die jeweiligen Kantonsregierungen auf, die vorgeschriebene Busse in der Höhe des doppelten Warenwertes zu entrichten. Bald stellte sich heraus, dass es praktisch unmöglich war, die Geldbussen einzutreiben. Die zitierten Kaufleute erklärten alle, dass sie keine Schuld treffe, weil sie bei

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Korrespondenzen, 12. Aug. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Korrespondenzen, 21. Aug. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vorberatungskommission, 1806, S. 199.

<sup>23</sup> Korrespondenzen, 2. Sept. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Korrespondenzen, 8. Sept. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vorberatungskommission, 20. Juli 1807, S. 109.

den betreffenden Frankfurter Häusern gar keine englischen Waren bestellt hätten<sup>26</sup>.

Die konfiszierten Waren wurden zugunsten der Staatskasse öffentlich versteigert auf Kosten der fehlbaren Frankfurter Kaufleute. Solch öffentliche Auktionen fanden in Schaffhausen dreimal statt, im Januar, September und Oktober des Jahres 1807. Die letzte und grösste Auktion von 28. Oktober 1807 trug der Staatskasse 2138 Gulden ein<sup>27</sup>.

Die Käufer dieser Ware erhielten ein Legitimationszeugnis, welches bewies, dass sie die englischen Fabrikate auf einer öffentlichen Auktion rechtmässig erworben hatten<sup>28</sup>.

Oft handelte es sich nur um kleinere Partien englischer Manufakturwaren. So stellte das Grenzbüro Ende August 1806 fest: 4 Stück Collicots (Baumwollstoffe), 2 Stück Molton, 1 Stück Biber (Baumwollflanell, 1 Schleier von schottischer Farbe, 1 gestrickter Frauenzimmerunterrock<sup>29</sup>. Gelegentlich wurden grössere Mengen Textilwaren aufgedeckt. Im August 1807 zum Beispiel kamen in Schaffhausen mehrere Ballen Baumwollstoffe an, die ein Frankfurter Handelshaus unter falschem Namen und falscher Deklaration an Schaffhauser, Winterthurer und Zürcher Kaufleute verschickt hatte<sup>30</sup>.

Das Schaffhauser Grenzbüro schloss seine Rechnungen jeden

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vorberatungskommission, 14. Nov. 1806, S. 242 f. Korrespondenzen, 20. Nov. 1806.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vorberatungskommission, 8. Jan. 1807, S. 5; 24. Sept. 1807, S. 130; 23. Okt. 1807, S. 137; 30. Okt. 1807, S. 142.

Vorberatungskommission, 23. Okt. 1807, S. 138. Der Text eines obrigkeitlichen Legitimations Certifikates lautete: "Wir Bürgermeister und Rath des Canton Schaffhausen beurkunden andurch, dass das Handelshaus NN in NN bey Veranlassung einer auf unseren Befehl veranstalteten und den ... laufenden Monats vor sich gegangenen Auction einer Parthie confiscirter Engl. Fabrikate, nachstehende Artikel käuflich an sich gebracht hat, nemlich ... Wir ersuchen daher diesen genau bezeichneten Waaren in den Wohn Ort des Käufers ungehinderten Eintritt zu gestatten, und haben daher zu mehrerer Beglaubigung das gegenwärtige Zeugnis ausstellen, mit unserem grösseren Standes Siegel versehen und von unserem verordneten Staatsschreiber unterzeichnen lassen."

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vorberatungskommission, 23. Oktober 1806, S. 234 f. Missiven, 24. Okt. 1806, Nr. 1638.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vorberatungskommission, 31. Aug. 1807, S. 122. Missiven, 31. Aug. 1807, Nr. 2064. Korrespondenzen, 8. Sept. 1807.

Monat mit einem ansehnlichen Ueberschuss bis zu 700 Gulden ab<sup>31</sup>. Im Rechnungsjahr vom 15. August 1809 bis zum 15. August 1810 verzeichnete das Büro bei einem Einnahmentotal von 13 785 Gulden einen Vorschuss von 8 449 Gulden<sup>32</sup>.

# 2. Die zweite Periode von 1810 bis zur Aufhebung der Sperre

#### a) Die Sofortmassnahmen des Jahres 1810

Im Monat September 1810 setzte ein aussergewöhnlich starker Warenzustrom aus Deutschland nach der Schweiz ein. Dies war eine Folge des in Deutschland bereits eingeführten Dekretes von Trianon. Die deutschen Handelshäuser versuchten, möglichst viele Waren den hohen Abgaben zu entziehen und in die Schweiz zu spedieren. Der Schaffhauser Rat meldete einen "ungewöhnlich lebhaften und bis zur unverzeihlichsten Unbesonnenheit übertriebenen merkantilistischen Verkehr'<sup>33</sup>. Die Regierung von Zürich übermittelte durch einen Eilboten den Grenzkantonen Schaffhausen, Aargau und Basel die Nachricht, dass auf ihrem Kantonsgebiet überall grosse fremde Warendepots angelegt würden<sup>34</sup>.

Der Direktor des Schaffhauser Grenzbüros bestätigte, dass auch in Schaffhausen 'bedeutende Depots von fremden Kaufmanngütern, besonders von Baumwolle in den hiesigen Magazinen aufgehäuft werden'. Die Vorberatungskommission sah sich genötigt, Sofortmassnahmen zu treffen. Der Handelsstand musste binnen zweimal 24 Stunden ein genaues Verzeichnis jener Kaufmannswaren einreichen, die jedes einzelne Handelshaus in den öffentlichen Magazinen liegen hatte und genau vermerken, welche Waren wirkliches Eigentum und welche ihm nur zur Aufbewahrung anvertraut worden waren. Die Kaufleute wurden angewiesen, alle fremden Waren, die bloss im Depot hier lagerten, 'unfehlbar innert den nächsten 14 Tagen' aus

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Diese Tatsache wurde "mit Zufriedenheit aufgenommen", und zugleich wurde beschlossen, den vier Angestellten monatliche Besoldungen in der Höhe von 22 bis 66 Gulden auszuzahlen. Vorberatungskommission, 23. Okt. 1806, S. 235 f.

<sup>32</sup> Finanzwesen, Rechnungen des Grenzbüros.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Missiven, 15. Okt. 1810, Nr. 3369.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Korrespondenzen, 2. Okt. 1810, Nr. 378, vgl. Korrespondenzen, 4. Okt. 1810, Nr. 383. RP 1810/11, 15. Okt. 1810, S. 160.

dem Kanton wegzuführen<sup>35</sup>. Sämtliche Handelsleute mussten das handgeschriebene Zirkular unterzeichnen, "um sich nicht späterhin mit Unkenntnis oder Unwissenheit entschuldigen zu können<sup>7,36</sup>.

Anfangs Oktober 1810 überstürzten sich die Ereignisse. In vier aufeinanderfolgenden Noten vom 29. September, vom 5. Oktober und 11. Oktober verlangte Napoleon in immer heftigerem Tone, dass sich die Schweiz unverzüglich seinen neuen Verfügungen gegen die englischen Waren anschliesse<sup>37</sup>. "Je ne puis trop le répéter: la Suisse doit marcher dans le même sens, et cesser entièrement d'être le foyer du commerce prohibé.' Die Note vom 11. Oktober verlangte, sofort alle englischen Fabrikate und Kolonialwaren provisorisch mit Beschlag zu belegen. "Que le Sequestre soit mis provisoirement et sans delai sur toutes les marchandises anglaises et coloniales.' Die verbotenen englischen Manufakturprodukte mussten konfisziert, die Kolonialwaren vorerst sequestriert und dem verfügten Tarif unterworfen werden.

Die Forderungen Napoleons waren eindeutig und unmissverständlich. "Wir fühlten allerdings, dass buchstäbliche Erfüllung der Intention Sr. Kayserlichen Majestät das einzige Mittel seye, noch grösseres Unheil abzuwenden." Bei dem föderativen Aufbau der Schweiz konnten die verlangten Sofortmassnahmen nur von den einzelnen Kantonen durchgeführt werden.

Der Kleine Rat beauftragte die Vorberatungskommission mit der Organisation und der Oberaufsicht über die dringenden Geschäfte<sup>40</sup>. Schon am 15. Oktober 1810 erliess der Rat die "Verordnung in Bezug auf die Colonial-Waaren". Alle Handelshäuser, Kaufleute und Detailhändler mussten binnen 24 Stunden der Staatskanzlei ein genaues Verzeichnis aller englischen Fabrikate und aller Kolonialwaren abliefern, die sie an Lager hatten, mit genauer Angabe der Ware, des Gewichtes und des Eigentümers. Die englischen Fabrikate waren

<sup>35</sup> Vorberatungskommission, 4. Okt. 1810, S. 223 f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Dieses Zirkular, unterzeichnet von 28 Kaufleuten, befindet sich unter den Akten Finanzwesen, Kontinentalsperre AB 44, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Korrespondenzen, 7.10.11. Okt. 1810, Nr. 389, 393, 394.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Dem Schreiben war ein Verzeichnis jener Handelshäuser beigelegt, 'auf welchen der Argwohn verdächtiger Handels-Verhältnisse haftet'. Aus Schaffhausen sind drei Kaufleute aufgeführt: 'Peyer-von Mandach, Frey et fils, Jean Caspar Ott et Comp.'

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Missiven, 14. Okt. 1810, Nr. 3367.

<sup>40</sup> RP 1810/11, 15. Okt. 1810, S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Offizielle Sammlung 5, Schaffhausen 1812, S. 53 ff.

mit Beschlag zu belegen, über die Kolonialwaren durften sie erst verfügen, wenn sie die ausserordentliche Abgabe entrichtet hatten. Der Verordnung war ein Verzeichnis mit den Tarifabgaben beigefügt<sup>42</sup>.

Dieses Verzeichnis umfasste total 72 Produkte mit den Hauptgruppen Baumwolle, Zucker, Tee, Kaffee, Kakao und Gewürze. Ein Zentner Zucker war beispielsweise belastet mit einer ausserordentlichen Abgabe von 68 Gulden 45 Kreuzern<sup>43</sup>.

Die eingereichten Verzeichnisse zuhanden der Staatskanzlei erlauben einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse der Schaffhauser Handelshäuser<sup>44</sup>. Im gesamten befanden sich folgende Mengen der verschiedenen Kolonialwaren im Besitz des Handelsstandes:

	Zentner	Pfund
Baumwolle, in halben und ganzen Ballen	444	
Hutzucker, in Fässern etc.	155	71
Roher Zucker	176	27
Grüner Thee		39
Ordinairer Thee	1	56
Caffé	263	8
$\operatorname{Indigo}^{45}$	41	52
Cacao	1	89
Schwarzer Pfeffer	148	81
Feiner Zimmet		3134
Ordinairer Zimmet	1	783/4
Gewürz Nelken		191/4
Muscatnüsse		101/4

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Verzeichnis derjenigen Waren, welche nach dem Beschluss des WW. Kleinen Raths vom 15ten Okt. 1810 angegeben werden müssen und dem für sie festgesetzten Zoll unterworfen sind. Das Mandat und das Verzeichnis mit den Tarifabgaben hatte die Schwarzsche Druckerei während der Nacht in einer Auflage von je 300 Exemplaren gedruckt.

<sup>43</sup> Zum Vergleich: Ein Zentner Zucker kostete im Jahre 1815 66 bis 84 Gulden, Preis-Courant von Carl Wunderlich, Stuttgart, März 1815. Handel und Gewerbe 7, 28.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Kontinentalsperre AB 44, 4. "Generalübersicht der in dem Canton Schaffhausen unter Sequester liegenden, schweizerischen Handelshäusern gehörenden Colonialwaaren".

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Indigo: Wichtiger blauer Wollfarbstoff. Früher ausschliesslich aus verschiedenen Indigofera-Pflanzen gewonnen.

	Zentner	Pfund
Campeche Holz <sup>46</sup>	16	67
Quercitron <sup>47</sup>	6	
Gemahlenes Farbholz	5	51
Stockfisch	32	50
Ingwer <sup>48</sup>	11	49
Piement <sup>49</sup>	2	99
Gumy Elemy	1	24
	1312	3

Diese 1312 q Kolonialwaren verteilten sich auf 14 Schaffhauser Handelshäuser. An der Spitze standen die beiden Handelsfirmen Schelling Söhne und Pfister sowie Joh. Caspar Ott. Sie besassen rund 360 q und 370 q tarifpflichtige Kolonialwaren<sup>50</sup>. Auch die kleinen Dorfkrämer mussten ihre Deklarationen einreichen. So erfahren wir zum Beispiel von Hans Neukomm aus Hallau, dass er je 3 Pfund Kaffee, Zucker und Pfeffer am Lager hatte<sup>51</sup>.

Ferner lagen in den Magazinen 1358 q Kolonialwaren, die schweizerischen Kaufleuten aus anderen Kantonen gehörten<sup>52</sup>. Die grösste

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Campeche Holz: Edelholz aus dem mexikanischen Staat Campeche.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Quercitron: Färberrinde. Die geraspelte Rinde der nordamerikanischen Färbereiche (Quercus tinctoria).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Ingwer: Gewürz, getrockneter Wurzelstock einer südostasiatischen Staude.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Piement: Nelkenpfeffer. Die als Gewürz verwendeten, vor der Reife getrockneten Beeren der Nelkenpfeffermyrte aus dem karibischen Gebiet.

Kontinentalsperre AB 44, 4. "Tableau general der im Monat October 1810 unter Sequester gelegten, dem hiesigen Handelsstand gehörenden Colonialwaaren". Wir erfahren die Namen folgender Handelsleute: Frey und Sohn, zum Weinberg; Tobias Hurter und Sohn, zur Glocke; Jacob de Conrad Joos; Keller, zum grossen Engel; Johann Conrad Laffon, zum Einhorn; Franz von Mandach; Johann Caspar Ott und Co., zur Rose; Peyer und von Mandach, zur Platten; Johann Jakob Pfister, zum Glas; Rauschenbach; Schelling Söhne und Pfister, zum Nägelibaum; Stokar und Egloff; Johann Konrad Stierlin; Zündel und Co., zur goldenen Waag.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Kontinentalsperre AB 44, 3.

<sup>52</sup> Kontinentalsperre AB 44, 4. ,Tableau general der im Monat October 1810 unter Sequester gelegten, schweiz. Handelsleuten in anderen Cantonen gehörenden Colonialwaaren'. Die Baumwolle nahm mit 1146 q eindeutig die Spitzenposition ein. Der grösste Teil dieser Baumwolle, nämlich 717 q, war nach Zürich bestimmt.

Menge stellten die sequestrierten Waren der ausändischen Händler, nämlich 2232 q, davon 1795 q Baumwolle<sup>53</sup>.

# b) Die Entrichtung der ausserordentlichen Abgabe

Die Erhebungen der ausserordentlichen Abgabe auf den Kolonialwaren stellte die Behörden vor fast unüberwindliche Hindernisse. Am 27. November 1810 hatte Landammann von Wattenwyl die Aufhebung des Sequesters verfügt für jene Kolonialwaren, die Schweizer Kaufleuten gehörten. Wer die Abgabe entrichtet hatte, durfte frei über die Waren verfügen. Die ausserordentliche Abgabe musste nur für Kolonialwaren bezahlt werden, die nach dem 1. September eingeführt worden waren. Die Beträge mussten nicht unbedingt bar bezahlt werden, sondern konnten auch durch Wechsel sichergestellt werden<sup>54</sup>.

Der Schaffhauser Handelsstand lief in einer Eingabe Sturm gegen die festgesetzte Scheidelinie vom 1. September<sup>55</sup>. Er begründete seinen Protest damit, dass viele Waren ohne die Schuld der Kaufleute lange auf den auswärtigen Plätzen liegen geblieben und deshalb erst nach dem 1. September hier eingetroffen seien. Der Eingabe folgte ein Verzeichnis solcher Waren, die nach ihrer Ansicht nicht mit der Abgabe belastet werden durften. Die Regierung lehnte das Begehren grundsätzlich ab, befreite aber jene Waren von der Abgabe, von denen genau bewiesen werden konnte, dass sie vor dem 1. September in die Schweiz eingeführt worden waren<sup>56</sup>.

Die Schaffhauser Kaufleute schuldeten für die ihnen gehörenden Kolonialwaren total 62 023 Gulden. Die einbezahlten Beträge flossen in die Staatskasse. Nur kleinere Posten sind bar bezahlt worden<sup>57</sup>. Die meisten Kaufleute stellten Wechsel auf sich selbst aus

Kontinentalsperre AB 44, 4. "Fremdes Eigenthum", nach Bruttogewicht berechnet. Die Baumwolle war vorwiegend amerikanischer Herkunft. Die grössten Anteile gehörten dem Frankfurter Handelshaus G. F. Bernay und der Firma R. Rubischon aus Lyon. Die Sendungen beider Häuser waren zum Weitertransport über Bourglibre (Saint-Louis) nach Frankreich bestimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Korrespondenzen, 27. Nov. 1810, Nr. 473.

<sup>55</sup> Korrespondenzen, 4. Dez. 1810, Nr. 480.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vorberatungskommission, 5. Dez. 1810, S. 247 f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Johann Conrad Stierlin bezahlte z. B. die ihn betreffende Abgabe von 30 Gulden 34 Kreuzern bar am 22. Dezember 1810. Kontinentalsperre AB 44, 2.

mit drei Fälligkeitsterminen<sup>58</sup>. Das Handelshaus Johann Caspar Ott verpflichtete sich, den Betrag von 10 876 Gulden innert 9 Monaten zu zahlen, indem 'wir für diese Summe drey Wechsel auf uns selbst, jeden von fl. 3 625½ ausstellen, von denen der erste mit 1mo Aprill, der zweyte mit 1mo July und der dritte und lezte mit 1mo October des Jahres 1811 fällig und zahlbar seyn solle'.

Staatsschreiber Siegerist hatte die unangenehme Aufgabe, die Abgaben einzutreiben. Nachdem er über verschiedene Unannehmlichkeiten mit dem hiesigen Handelsstand geklagt und den Rat gebeten hatte, 'ihn mit der bevorstehenden Liquidation der Zollabgaben zu verschonen', wurde ihm ein obrigkeitliches Legitimationsschreiben ausgestellt. Der Kleine Rat drohte allen Kaufleuten mit einer Strafe, wenn sie sich weiterhin widersetzten<sup>59</sup>.

In einem Schreiben bat der Handelsstand den Rat, wie die Städte Zürich und Basel auf die Bezahlung der zwei restlichen Drittel der Abgabe zu verzichten. Die Staatskasse könnte wohl einen beträchtlichen Gewinn erzielen, "aber wie anders als mit grösstem Schaden einiger Handelshäuser" 60. Am 28. Oktober 1811 beschloss die Regierung, sich mit dem einen bezahlten Drittel zu begnügen 61. Die Betrogenen waren die kleinen Händler, welche die Abgabe bar entrichtet hatten.

Noch komplizierter gestaltete sich die Organisation der Abgabenerhebung für Waren, die fremden Kantonsbürgern gehörten und in Schaffhausen unter Sequester lagen. Jede Kantonsregierung durfte die Abgabe nur von den eigenen Bürgern erheben<sup>62</sup>. Die einzelnen Regierungen stellten einander genaue Verzeichnisse jener Waren zu, die in ihrem Kanton lagerten und Eigentümern eines anderen Kantons gehörten<sup>63</sup>. Die sequestrierten Waren durften erst freigegeben werden, wenn obrigkeitliche Erledigungsscheine bestätigten, dass die Bezahlung der Abgabe schon erfolgt oder sichergestellt sei<sup>64</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Kontinentalsperre AB 44, 2. ,Verpflichtungsscheine der hiesigen Handlungshäuser hinsichtlich der terminweisen Bezahlung der ausserordentilchen Colonialwaarenabgabe'.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vorberatungskommission, 5. Dez. 1810, S. 248 f. Kontinentalsperre AB 44, 1—2.

<sup>60</sup> Gutachten und Berichte, 26. Okt. 1811, Nr. 30.

<sup>61</sup> RP 1811/12, 28. Okt. 1811, S. 147 f.

<sup>62</sup> Missiven, 1. Dez. 1810, Nr. 3429.

<sup>63</sup> Korrespondenzen, 5. 6. 8. 21. Dez. 1810, Nr. 483, 488, 492, 516.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Kontinentalsperre AB 44, 2. Viele Belege von Kantonsregierungen, welche bezeugen, dass die Bezahlung der Abgaben der in Schaffhausen sequestrierten Waren schon erfolgt oder doch sichergestellt sei. Beispiel: "Wir Präsident und

Die grössten Schwierigkeiten ergaben sich mit den ausländischen Waren, die in der Schweiz sequestriert lagen. Die benachbarten deutschen Staaten hatten mit der Schweiz Freizügigkeitsverträge abgeschlossen, nach denen die sequestrierten Waren freigegeben wurden und nach den betreffenden Staaten exportiert werden konnten<sup>65</sup>. Die ausserordentliche Abgabe musste am Bestimmungsort entrichtet werden.

Eine aussergewöhnliche Bewährungsprobe galt es zu bestehen, als die französische Gesandtschaft im April 1811 verlangte, dass die Schweiz alle ausländischen Kolonialwaren an Frankreich auszuliefern hätte. Dieser Aufforderung lag eine vom französischen Aussenministerium unterzeichnete Liste bei, die alle ausländischen Kolonialwaren aufführte, welche in den verschiedenen Handelsstädten liegen sollten<sup>66</sup>. Nach diesen französischen Angaben hätten sich die grössten Warensendungen in den beiden Städten Basel und Schaffhausen befinden müssen. Für Schaffhausen verzeichnete die Tabelle total 95 875,5 q Kolonialwaren<sup>67</sup>.

Diese französischen Angaben waren weit übersetzt und wichen ganz bedeutend ab von den tatsächlich festgestellten ausländischen Waren<sup>68</sup>.

Im Juli 1811 stellte der französische Douaneninspektor Lothon direkt beim Landammann erneut ein Auslieferungsbegehren, ohne die üblichen diplomatischen Formen zu beachten. Um die Warenlager von Ausländern in der Schweiz genau aufzunehmen, bereiste Lothon die wichtigsten Handelsstädte. Anfangs Juli erschien der Douaneninspektor auch in Schaffhausen<sup>69</sup>.

Mitglieder des Finanzraths vom Kanton Argau thun kund hiermit: dass Herr Wilhelm Widler, Apotheker von Arau, für die bei Herrn Peyer und von Mandach in Schaffhausen liegenden Colonial-Waaren, bestehend in 90 Pfund Cacao, sich hierseits vorschriftsmässig ausgewiesen und die tarifmässige Abgabe davon baar entrichtet hat, wogegen eine hohe Regierung löblichen Standes Schaffhausen besagte Ware unbeschwert verabfolgen lassen, hierdurch ersucht wird.'

<sup>65</sup> Korrespondenzen, 19. Februar 1811, Nr. 95; 10. April 1811, Nr. 175.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Korrespondenzen, 8. April 1811, Nr. 172. Etat des marchandises et denrées coloniales sequestrées en Suisse et appartenant à des négociants etrangers dont on demande l'introduction en France.'

<sup>67</sup> Baumwolle: 79 256 q; Zucker: 6951,50 q; Kaffee: 5210 q; Indigo: 960,50 q; Schwarzer Pfeffer: 3254 q; Zimmet: 140 q; Farbhölzer: 85,50 q.

<sup>68</sup> Vgl. S. 329.

<sup>69</sup> Korrespondenzen, 9. Juli 1811, Nr. 324. RP 1811/12, 15. Juli 1811, S. 53.

Trotz aller Druckversuche bewilligte die Schweiz nur die Auslieferung jener ausländischen Waren, die entweder Franzosen gehörten oder vom Versender nach Frankreich bestimmt waren<sup>70</sup>.

# c) Die Einrichtung eidgenössischer Grenzanstalten

Die Durchführung der napoleonischen Dekrete des Jahres 1810 forderte eine einheitliche Regelung in der ganzen Schweiz. Mitte Oktober 1810 bestellte Landammann von Wattenwyl eine sechsgliedrige Kommission und erteilte ihr den Auftrag, ein eidgenössisches Reglement aufzustellen<sup>71</sup>.

Schaffhausen begrüsste allgemeine Verfügungen ,vom Centro aus', weil unter den Kantonen grosse Unsicherheit herrschte.

Die eingesetzte Kommission verfasste eine vom 9. November 1810 datierte 'Allgemeine Anleitung' zur Errichtung der nötigen Grenzanstalten<sup>72</sup>. Dieses Reglement schuf, im Gegensatz zu den Massnahmen im Jahre 1806, entlang der ganzen Schweizergrenze die ersten eidgenössischen Grenzanstalten. Sie standen unter der Aufsicht des in Artikel 18 bestimmten 'Oberaufsehers der eidgenössischen Grenzanstalten'. Mit diesem Amt wurde der bekannte Glarner Politiker Landammann Niklaus Heer betraut<sup>73</sup>.

Dem eidgenössischen Oberaufseher zur Seite stand ein Büro mit nur drei Personen. Die Anzahl der Grenzbüros wurde gegenüber dem Jahre 1806 bedeutend erhöht. Jedem Grenzbüro stand ein Zentralbeamter, ein sogenannter eidgenössischer Grenzinspektor vor. Ihm oblag die Aufsicht über das Grenzbüro und der Verkehr mit dem eidgenössischen Oberaufseher. Der Kleine Rat von Schaffhausen beantragte dem Oberaufseher, Staatsschreiber Johann Conrad Siegerist als eidgenössischen Grenzinspektor von Schaffhausen einzusetzen. 'Dessen ausgezeichnete Talente, gründliche Kenntnis und mit

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Missiven, 15. Juli 1811, Nr. 3761.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Korrespondenzen, 19. Okt. 1810, Nr. 410. Albert Huber, Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848, Bern 1890, S. 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Korrespondenzen, 10. Nov. 1810, Nr. 440. Huber S. 19 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Niklaus Heer, 1775—1822. Während der Mediationszeit war Heer Landammann von Glarus, eidgenössischer Oberkriegskommissär und Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten.

geprüfter Redlichkeit verbundene rastlose Tätigkeit, denselben ganz vorzüglich und ausschliessend hiezu qualifizieren.'74

Das neueingerichtete Grenzbüro in Schaffhausen nahm seine Tätigkeit am 22. November 1810 auf. Grundsätzlich wurde die Organisation des Jahres 1806 mit zwei getrennten Büros beibehalten. Jede Abteilung zählte drei Grenzbeamte, einen Verifikateur, einen Sekretär und einen untergeordneten Gehilfen, "welchem die schweren Handarbeiten übertragen werden".

Die seit dem Jahre 1806 bestehende Nebenanstalt in Stein am Rhein mit einem Beamten blieb weiterbestehen. Das Büro in Stein war aber nur zuständig für Waren, die nach dem Städtchen selbst bestimmt waren. Der Weitertransport nach dem Innern der Schweiz hatte über das Grenzbüro in Schaffhausen zu erfolgen.

Die allgemeine Anleitung vom 9. November 1810 sah zur Verhinderung des Schleichhandels "ausserordentliche Polizeiwachen" vor. Schaffhausen verzichtete vorerst auf "eine solch kostspielige Anordnung" und beschränkte sich darauf, einen Wachtposten beim oberen Bohnenberg aufzustellen. Dieser musste darüber wachen, dass die von der Klettgauerstrasse herkommenden Güter das Grenzbüro nicht umfahren konnten.

Die von der eidgenössischen Kommission aufgestellten allgemeinen Anleitungen hatten nur provisorischen Charakter, bis die ordentliche Tagsatzung im Juni 1811 wieder zusammentrat. Eine von der Tagsatzung eingesetzte Kommission unter der Leitung von Landammann Heer verfasste auf der Grundlage des Tagsatzungsbeschlusses vom 5. Juli 1806 und der allgemeinen Anleitung vom 9. November 1810 die "Verordnung über die Eidgenössischen Grenzanstalten" vom 17. und 18. Juli 1811"6.

Diese Verordnung erhöhte die Anzahl der Grenzbüros nochmals, so dass es schliesslich in der ganzen Schweiz deren 30 waren. Der seit dem Jahre 1806 bestehende Grenzposten in Stein wurde nicht erwähnt. Die bisher zugestandenen Ausnahmebestimmungen fielen weg, und die Nebenanstalt in Stein musste geschlossen werden<sup>77</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> RP 1810/11, 13. Nov. 1810, S. 197. Missiven, 17. Nov. 1810, Nr. 3401.

Organisation eines neuen Grenzbureaus, 16. November 1810. Gutachten und Berichte, 1809/14, S. 178 ff. Vgl. Handel und Gewerbe, 3, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Abschied 1811, S. 111—117. Die aufschlussreichen Verhandlungen der Kommission und der Tagsatzung befinden sich auf S. 104—139.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> RP 1811/12, 14. Nov. 1811, S. 159. Missiven, 18. Nov. 1811, Nr. 3887.

Die Schaffhauser Regierung teilte dem Landammann mit, dass sie auf der nächsten Tagsatzung ein Begehren zugunsten Steins einreichen würde. Bevor die Tagsatzung im Jahre 1812 zusammentrat, reichten die Steiner Kaufleute dem Rat von Schaffhausen eine Petition ein mit dem Anliegen, 'dero landesvätterliche kräftige Hilfe und gefällige Verwendung um Remedur zu erbitten'. 'Jetzt aber scheint Zeit und Stunde zu seyn, wo wir unter Mittwürken und Beyhilfe unserer hohen Regierung und unter Einwilligung der Tagsatzung auch in die Klasse der Bureau könnten aufgenommen werden.' <sup>78</sup>.

Die Tagsatzung stellte es dem Landammann anheim, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Oberaufseher die nötigen Anweisungen provisorisch zu verfügen<sup>79</sup>. Mit der Bewilligung des Landammanns wurde am 1. Oktober 1812 das Grenzbüro in Stein wieder eröffnet<sup>80</sup>.

# d) Die Tätigkeit des Schaffhauser Grenzbüros

Im Gegensatz zur ersten Periode, als das Grenzbüro lediglich die Aufgabe hatte, darüber zu wachen, dass keine englischen Manufakturwaren eingeführt wurden, kam während der zweiten Periode der Sperre die mühsame Arbeit hinzu, die vorgeschriebene Einrichtung der ausserordentlichen Abgaben auf Kolonialwaren zu kontrollieren.

Alle eingeführten Kaufmannswaren mussten ohne Ausnahme beim Grenzbüro abgeladen, kontrolliert und plombiert werden. Jedes Frachtstück war kreuzweise zu binden und mit einem bleiernen Siegel zu versehen. Die Plombagegebühr betrug 8 Kreuzer pro Kollo. Für nicht tarifpflichtige Güter war wie schon im Jahre 1806 eine Visagebühr von 4 Kreuzern pro Zentner zu entrichten. Die ausserordentliche Abgabe war sofort bei der Einfuhr bar zu entrichten. Das Grenzbüro bestätigte die Bezahlung mit einem Empfangsschein, der genau Auskunft gab über die Ware, das Gewicht und das Eintrittsdatum. Ein von amtlicher Seite ausgestelltes Zertifikat musste alle Waren begleiten, für die an einem anderen Ort bereits die Abgabe bezahlt worden war. Diese Zertifikate waren nur rechtsgültig, wenn sie ,nebst Zeichen, Numero, Gewicht und Qualität der Waren, den

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Korrespondenzen, 17. Mai 1812, Nr. 247.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Abschied 1812, S. 200.

<sup>80</sup> Korrespondenzen, 15. Sept. 1812, Nr. 411.

Betrag der erhobenen Tarifabgabe durch namentliche Ansetzung der Summe angaben'<sup>81</sup>.

Oberaufseher Heer achtete darauf, dass alle Vorschriften genau eingehalten wurden. Heer betrachtete es als seine Pflicht, 'dafür zu sorgen, dass die Grenzanstalten vertrauenswürdig wirkten im Interesse des Ganzen.'<sup>82</sup>

Wie sich im täglichen Verkehr des Grenzbüros bald herausstellte, wurde die Kontrolle der Zertifikate zur Hauptbelastung. Es kamen praktisch gar keine Kolonialwaren mehr an ohne Zertifikate. Das Grenzbüro hatte alle Kolonialwaren, die für den Gebrauch in der Schweiz bestimmt waren, so lange in den Magazinen aufzubewahren, bis der eidgenössische Oberaufseher die Echtheit des Zertifikates geprüft hatte<sup>83</sup>. Das Transitgut wurde beim Grenzbüro kontrolliert und plombiert. Ein vom Grenzbüro ausgestellter Begleitschein (Acquit à caution), der die zu befahrende Route und den Bestimmungsort der Ware angab, begleitete den Transport bis zur Austrittsstation<sup>84</sup>.

Die umständliche Kontrolle der amtlichen Bescheinigungen hatte zur Folge, dass sich die Waren in Schaffhausen aufstauten. Die vielen Formalitäten behinderten den Verkehr besonders stark während der Zurzacher Pfingst- und Herbstmessen. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden grosse Warenladungen von Deutschland über Schaffhausen nach Zurzach geführt. In einer Eingabe an den Oberaufseher erklärte Grenzinspektor Siegerist, dass es dem Grenzbüro unmöglich sei, die Messfuhren ,bhörend zu visitieren und verifcieren', weil sonst die Anzahl der Beamten mindestens verdoppelt werden müsste<sup>85</sup>. Ueber den grossen Andrang der Messfuhren heisst es, dass deren nicht selten an einem Tag und in einer und ebenderselben Stunde 4-6, ja öfters noch mehrere hier zusammentreffen' 86. Für das Zurzacher Messegut bewilligte der Oberaufseher die von Siegerist vorgeschlagene Vereinfachung. Das Grenzbüro in Schaffhausen plombierte die ganze Fracht und stellte für den Weitertransport einen "Passavant' (Passierzettel) aus. Die Sendungen wurden erst in Zurzach genau untersucht.

<sup>81</sup> Korrespondenzen, 30. März 1812, Nr. 166.

<sup>82</sup> Korrespondenzen, 26. März 1812, Nr. 151.

<sup>83</sup> Finanzwesen, "Copeyenbuch des Grenzbureau", Nr. 29.

<sup>84</sup> Korrespondenzen, 15. Aug. 1811, Nr. 395.

<sup>85</sup> Copeyenbuch, Nr. 73.

<sup>86</sup> Copeyenbuch, Nr. 106, 181, 205.

Die genaue Kontrolle der Zertifikate erschwerte den Handelsverkehr in überdurchschnittlichem Masse. Einige Beispiele sollen diese Tatsache belegen.

Das Schaffhauser Handelshaus Stokar und Egloff hatte in Leipzig 52 Ballen Baumwolle gekauft, welche anfangs März 1811 in Schaffhausen ankamen<sup>87</sup>. Oberaufseher Heer anerkannte die drei betreffenden Zertifikate nicht, weil weder die Qualität der Waren noch die Höhe der Abgaben darauf verzeichnet waren<sup>88</sup>. Nach den geltenden Bestimmungen musste die Ware zurückbehalten und durfte dem Handelshaus erst verabreicht werden, wenn das Zertifikat vervollständigt worden war.

15 Handelsleute protestierten in einer Eingabe an die Regierung gegen eine solche Erschwerung des Verkehrs und äusserten sich besorgt: "Es ist nicht die Rede vom Verlust einiger Pro Cente, sondern unser bisheriger Wohlstand steht auf dem Spiel." Nach ihrer Meinung sollten alle Waren, die mit Zertifikaten aus Frankreich und aus den napoleonischen Satellitenstaaten versehen waren, "dem Eigentümer ohne weitere Verpflichtung ausgeliefert werden" B. Die Kaufleute wiesen mit Recht auf die ganze Problematik der Zertifikate hin.

Der Landammann und der Oberaufseher beharrten auf ihrem Standpunkt, nur den Vorschriften genügende Zertifikate zu akzeptieren mit der Begründung, 'dass nemlich die Schweiz sorgsam und mit Ernst handeln müsse, um nicht durch nachsichtige Erleichterungen das Zutrauen und die Achtung für die Grenz Anstalten zu verlieren' <sup>89</sup>. Erst als die Herren Egloff und Stokar ein verbessertes Zertifikat vorweisen konnten, wurde ihnen die Ware im Mai, nach rund drei Monaten, freigegeben <sup>90</sup>.

Am 17. Juli 1811 kam für das hiesige Handelshaus Schelling Söhne und Pfister eine Partie Fernambukholz über die französische Grenzstation Bourglibre (Saint-Louis) in Schaffhausen an. Oberaufseher Heer wies das Kontrollpapier, ein sogenanntes Acquit de sortie, als unvollständig zurück. Pfister verlangte bei der französischen Douanestation einen perfekten Ausweis. Er wurde dort mit der Bemerkung abgewiesen, 'dass sich der zuerst verabfolgte so voll-

<sup>87</sup> Missiven, 18. März 1811, Nr. 3606.

<sup>88</sup> Korrespondenzen, 28. März 1811, Nr. 155. RP 1810/11, 1. April 1811, S. 370.

<sup>89</sup> Korrespondenzen, 9. April 1811, Nr. 174.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Copeyenbuch, Nr. 111.

kommen in Ordnung befinde, dass die Ausfertigung eines zweiten überflüssig sei'. Erst nach wiederholtem Begehren erklärte sich die Douanedirektion bereit, "ein vervollständigtes und mit allen erforderlichen Requisiten versehenes Dupplikat' auszustellen. Nach fast fünf Monaten, am 23. November endlich, erhielt Grenzinspektor Siegerist das bereinigte Doppel. Die Ware selbst hatte er dem Handelshaus Ende Oktober gegen Kaution freigegeben<sup>91</sup>.

Die gleichen zeitraubenden und umständlichen Vorkehrungen wurden auch bei den kleinsten Mengen getroffen. Apotheker Wipf, der aus dem Württembergischen 6 Pfund Kakao erhalten hatte, bemühte sich beim Versender umsonst, ein vervollständigtes Attest zu erhalten, "weil der Gegenstand zu geringfügig sei, als dass er sich damit befassen könne".

Häufige Komplikationen traten auf wegen der Gewichtsunterschiede zwischen der Ware selbst und der Abgabe auf den Zeugnissen. Vor allem die verschiedenen Gewichtssysteme gaben Anlass zu vielen Unstimmigkeiten. Gelegentlich handelte es sich auch nur um einen Verschrieb, "eine Strudeley" des Waagmeisters<sup>92</sup>.

Die vielen Vorschriften und Kontrollen, denen die Warentransporte unterworfen waren, führten zu manchem Missbrauch. Zwei Feuerthaler Landjäger nützten die Situation auf ihre Weise aus. Ein Württemberger aus der Nähe von Ulm wollte am 16. Juli 1811 drei Säcke mit ordinärer Leinwand auf den Wochenmarkt nach Winterthur führen. Vorschriftsgemäss hatte das Schaffhauser Grenzbüro die Ware visiert und plombiert. Die beiden Polizeibedienten hielten die Fuhre auf der Rheinbrücke als verdächtig an und liessen sie erst weiterfahren, nachdem sich der Deutsche bereit erklärt hatte, beiden ,10 batzen an Geld und 2 Mass Wein zu bezahlen' <sup>93</sup>.

Die Durchführung der Sperrmassnahmen war für das Grenzbüro nicht nur eine mühevolle, sondern auch eine höchst undankbare Aufgabe. Die Grenzbeamten mussten der verhassten Kontrollen und Gebühren wegen mit den Kaufleuten manch harten Strauss ausfechten.

Grenzinspektor Siegerist hatte ein vom Handelshaus Schelling und Pfister vorgelegtes Frankfurter Zertifikat zurückgewiesen, weil der obrigkeitliche Stempel fehlte. Er verlangte, dass die Kaufleute in

<sup>91</sup> Copeyenbuch, Nr. 234, 265, 305, 310.

<sup>92</sup> Copeyenbuch, Nr. 414, 442, 483, 489, 497, 501, 851, 923.

<sup>93</sup> Copeyenbuch, Nr. 174.

Frankfurt ein vervollständigtes Zeugnis einholen sollten. 'Allein diese Herren fanden für gut, mir zu erklären, dass solches nicht ihre, sondern Sache derjenigen Behörde seye, welcher das Zertifikat nicht genüge.' Der eidgenössische Oberaufseher machte den Handelsleuten Beine. Nach einem Monat legten sie ein gültiges Attest vor<sup>94</sup>.

Einige Handelshäuser in Winterthur weigerten sich beharrlich, die vorgeschriebenen Visa- und Plombagegebühren zu bezahlen. Die Reklamationen des Oberaufsehers bei der Zürcher Regierung bewirkten eine Besserung. Im März 1812 machte der Winterthurer Jean Georg Steiner erneut Schwierigkeiten. Steiner lehnte es ab, die Gebühren zu zahlen und bedachte die Beamten mit 'höchst unanständigen Rückäusserungen'. Grenzinspektor Siegerist überliess es dem Oberaufseher, wie er 'eine ihm untergeordnete öffentliche Behörde gegen ähnliche Insulten zu schützen gedenke'. Heer griff sofort hart durch und erwirkte beim Bezirksgericht Winterthur ein Strafurteil<sup>95</sup>.

Der Leidtragende war vor allem der eidgenössische Grenzinspektor, Staatsschreiber Johann Conrad Siegerist. Siegerist hat den Oberaufseher dreimal nacheinander gebeten, ihn von der Stelle des Grenzinspektors zu entlassen. Er könne es unmöglich weiter verantworten, den beiden Aemtern zugleich gebührend nachzukommen<sup>96</sup>. 'In dieser festen Ueberzeugung erlaube ich mir, daher nochmalen Euer Hochwohlgeboren eben so dringend als ehrerbietig zu bitten, mir so schnell als nur immer möglich die nachgesuchte Entlassung auszuwirken und mich vermittelst dessen einem äusserst unangenehmen Verhältnis und einer für mich höchstpeinlichen Laage zu entreissen.'

Anfangs August 1811 wollte der Oberaufseher das Grenzinspektorat in Schaffhausen überhaupt aufheben<sup>97</sup>. Es war dies eine Folge des Tagsatzungsbeschlusses, der verlangt hatte, die Anzahl der Beamten wegen der hohen Kosten wenn möglich zu verringern.

Der Kleine Rat gelangte sofort an Landammann und Oberaufseher mit der Bitte, das Amt eines Grenzinspektors in Schaffhausen aufrecht zu erhalten. Würde diese Stelle von der Zentralverwaltung aufgehoben, "so bliebe uns allerdings zu unserer Beruhigung kein

<sup>94</sup> Copeyenbuch, Nr. 67, 89, 108.

<sup>95</sup> Copeyenbuch, Nr. 411, 459.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Copeyenbuch, Nr. 67, 76, 177.

<sup>97</sup> Korrespondenzen, 2. Aug. 1811, Nr. 370.

anderer Ausweg offen, als diese Stelle auf unsere Kosten zu besetzen'98.

Staatsschreiber Siegerist erklärte sich bereit, den Posten 'aus Respect für die Regierung noch einige Zeit beibehalten zu wollen' <sup>99</sup>. Er nahm auch die als notwendig erachtete Besoldungsverminderung ohne Murren hin und harrte aus bis zur Aufhebung der Sperre. Diese Tatsachen werfen einen versöhnlichen Lichtschimmer auf einen Mann, der später in grosser Tragik endete¹00.

# e) Die Aufhebung der Kontinentalsperre

Während des Russlandfeldzuges im Jahre 1812 nahm die Zufuhr von Kolonialwaren in steigendem Grade zu. Die Schweiz versuchte, mit immer strengeren Massnahmen die zunehmende Warenflut einzudämmen.

Am 21. März 1812 verfügte der Landammann eine genauere Kontrolle der Zertifikate. Von allen Waren, deren Atteste den Vorschriften nicht genügten, musste die Tarifabgabe erhoben werden. Eine genaue Kontrolle bezeichnete der Landammann 'als ein höchst wesentliches Erfordernis der Ruhe und Wohlfahrt unseres Landes in den gegenwärtigen bedenklichen Umständen' 101.

Mit dem Beginn der Befreiungskriege von 1813 brach das Kontinentalsystem in Deutschland zusammen. «Die grossen Vorräte von

<sup>98</sup> Missiven, 7. Aug. 1811, Nr. 3789.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vorberatungskommission, 1811/12, 4. Sept. 1811. RP 1811/12, 2. Sept. 1811, S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Seit 1814 Seckelmeister, liess sich Siegerist in den Jahren 1820 bis 1830 grosse Unterschlagungen zuschulden kommen und entzog sich der Verantwortung, indem er am 4. Juni 1833 im Rhein den Tod suchte. Siegerist gehörte zu den aktivsten Mitgliedern des Kleinen Rates. Auch während der Notjahre 1816/17 hatte er als Vorsitzender der Kornkommission die Hauptarbeit zu leisten. Robert Pfaff, Die Notjahre 1816/17 im Kanton Schaffhausen, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 39, 1962, S. 88.

Missiven, 1. April 1812, Nr. 4047. Weitere Verfügungen des Landammannes: Zertifikate aus dem Königreich Sachsen durften nur noch angenommen werden, wenn sie ,von dem Königlichen Sächsischen Ministerio' legalisiert waren. Korrespondenzen, 17. Aug. 1812, Nr. 361. Schliesslich wurden die sächsischen Zertifikate überhaupt nicht mehr anerkannt. Korrespondenzen 16. März 1813, Nr. 144.

Leipzig und Frankfurt am Main werden entweder eilig in die Schweiz gebracht, oder in die benachbarten deutschen Länder.»<sup>102</sup> Wie im Jahre 1810 schien sich die übermässige Anhäufung von Waren zu wiederholen.

Am 16. April 1813 trat die Verfügung des Landammanns in Kraft, dass Kaffee und Zucker überhaupt nicht mehr mit Zertifikaten eingeführt werden durften. Die gleichen Bestimmungen sollten auch für andere Kolonialwaren gelten, sobald sie in zu grosser Menge eingeführt würden<sup>103</sup>. Diese Regelung weist deutlich auf die ganze Problematik der Zertifikate hin, die den Betrug geradezu herausforderten.

Als im Herbst 1813 der Befreiungskampf in Deutschland seinem Höhepunkt entgegenschritt, forderte der Oberaufseher alle Vorsteher der Grenzbüros auf, streng darüber zu wachen, dass jede Warenanhäufung vermieden werde. 'Die dermahlen bestehenden Einrichtungen bleiben unverändert; die Beamten und Angestellten haben ohne Rücksicht auf äussere Ereignisse stäts und genau die erhaltenen Aufträge zu beobachten, bis Ihnen von mir aus etwas anders angezeigt wird.' <sup>104</sup>

Durch die Völkerschlacht von Leipzig im Oktober 1813 wurde die Schweiz vom Alpdruck befreit, mit stets verschärften Massnahmen ein unmöglich gewordenes System aufrechtzuerhalten. Eine ausserordentliche Tagsatzung hob am 26. November 1813 die Kontinentalsperre auf. Erleichtert stellte das Gutachten der Tagsatzungskommission fest: 'Die Schweiz ist in der Lage, einem System zu entsagen, dessen Handhabung unmöglich ist, und dessen Fortdauer uns in sehr schwierige Lage Verhältnisse zu dem Ausland versetzen müsste.' <sup>105</sup>

Die im Zusammenhang mit der Kontinentalsperre im Jahre 1810 errichteten eidgenössischen Grenzanstalten blieben vorerst weiter bestehen. Die Grenzbüros kassierten die von der Tagsaztung festgesetzten Eingangsgebühren von allein eingeführten Kaufmannswaren. Die Gebühren dienten der Aeufnung einer eidgenössischen Kriegskasse und sollten nur so lange erhoben werden, 'als das ausserordentliche Bedürfnis fortdauert' 106.

<sup>102</sup> Korrespondenzen, 20. März 1813, Nr. 153.

<sup>103</sup> Korrespondenzen, 8. April 1813, Nr. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Korrespondenzen, 2. Sept. 1813, Nr. 425.

<sup>105</sup> Abschied 1813, Beilage K.

<sup>106</sup> Abschied 1813, Beilage L: Verordnung über die eidgenössischen Grenzanstalten vom 26. Nov. 1813.

Dieser Eingangszoll fand bei den Kantonen keine gute Aufnahme. In einem Memorial an die Regierung beschwerten sich die Schaffhauser Handelsleute gegen die festgesetzten Eingangsgebühren und die damit verbundene Einschränkung des 'freien Handels und Wandels'. Sie baten den Rat, sich dafür einzusetzen, dass 'doch liberalere Grundsätze in Hinsicht auf den Schweizerischen Handel angenommen werden mögten' <sup>107</sup>.

Auf den 31. Juli 1814 setzte die Tagsatzung die Eingangsgebühren und die eidgenössischen Grenzanstalten ausser Kraft.

Die Untersuchung des Alltags einer Grenzanstalt gewährt uns nicht nur Einblick in die grossen Umtriebe, welche die Sperre erforderte, sondern sie zeigt auch, dass eine konsequente Durchführung der napoleonischen Dekrete — auch bei gutem Willen — praktisch unmöglich war.

Der Mediationszeit wird oft vorgeworfen, dass sich ihre Haltung durch eine wenig rühmliche Unterwürfigkeit gegenüber dem Machtwillen Napoleons charakterisierte. Wer die schwierige Stellung der Schweiz während der Kontinentalsperre unvoreingenommen betrachtet, wird differenzierter urteilen. Napoleon hatte grössere und mächtigere Staaten noch bedeutend unnachsichtiger behandelt als die Schweiz. In dieser äusserst schwierigen Situation befolgten die Tagsatzung und die Kantonsregierungen den Grundsatz, Napoleon möglichst keinen Vorwand zu gewaltsamer Einmischung zu geben. Durch ein ungebrochenes Ausharren im Dienst am Staate versuchten sie, trotz steter Demütigung das Bestmögliche herauszuholen.

Es war die Haltung des Schilfrohres, das dem Sturm nachgibt, um nicht gebrochen zu werden. Ein Gutachten der Tagsatzung vom 17. Juli 1811 schilderte diesen Sachverhalt mit den treffenden Worten: "Es war nicht der Sturm eines schnell dahin ziehenden Ungewitters, dem die heitere Sonne auf dem Fusse folgt, um alles, was sich zur Erde bog wiederum in die gereinigten Lüfte hinaufzuheben; der Sturm, dem wir ausbogen, ist ein verheerender Sturm, der noch fortdauert, dessen Ausgang und Ende wir nicht berechnen können, der schon viele Leichtsinnige, die ihm Trotz bieten wollten, rettungslos zu Boden schlug, und gegen dessen Gefahren nur wachsame Sorgfalt und kluge Umsicht, die das minder Kostbare preis gibt, um das Kostbarere zu retten Schutz gewähren kann."

<sup>108</sup> Abschied 1811, Beilage F.

<sup>107</sup> Korrespondenzen, 2. April 1814, Nr. 152.

# Die Auswirkungen der Sperre im Kanton Schaffhausen

#### 1. Der Transitverkehr

Auf den ersten Blick unverständlich erscheint die Tatsache, dass während der Zeit der Sperre von 1806 bis 1812 der Transitverkehr durch Schaffhausen ständig zugenommen hat. Die Errichtung einer beschränkten Anzahl von Grenzanstalten hatte aber die Folge, dass sich der Warentransport auf diese einzig bewilligten Durchgangsorte konzentrierte.

Die Belebung des Transitverkehrs durch Schaffhausen lässt sich deutlich feststellen an den Einnahmen des Hofzolles¹ und des Grenzbüros². Der Hofzoll stieg von 7328 Gulden im Jahre 1806 auf 9187 Gulden im Jahre 1812³. Betrugen die Einnahmen des Grenzbüros im Jahre 1807 noch 7603 Gulden, so bezifferten sie sich 1810 auf 13 785 Gulden. In den Jahren 1810 und 1812 erreichte der Warentransit seinen höchsten Stand.

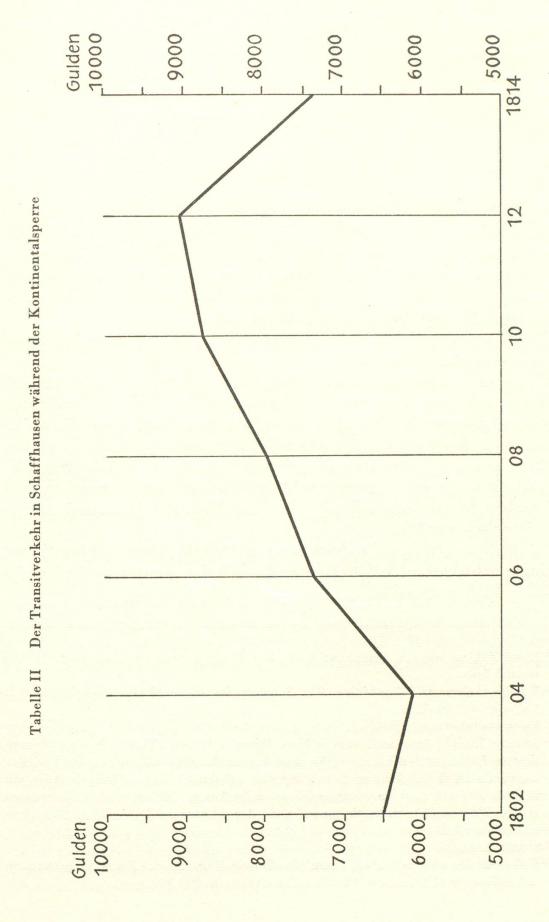
Die Einfuhr der verbotenen Kolonialwaren wies deutliche Schwankungen auf, die durch den Verlauf der Kontinentalsperre bedingt waren. Im Jahre 1811 wurde die Sperre streng gehandhabt; während des Russlandfeldzuges aber nahm die Zufuhr von Kolonialwaren in steigendem Masse zu. Diese Tatsache widerspiegelt sich deutlich in der grossen Steigerung der Importe von Kolonialwaren durch die Schaffhauser Handelshäuser.

Das Handelshaus Ott und Co. hatte im Jahre 1811 45 476 Pfund Kaffee eingeführt, im Jahre 1812 aber 182 170 Pfund. Bei der Firma Stokar Egloff betrug die Kaffeeeinfuhr 1811 nur 812 Pfund, im folgenden Jahr hingegen 68 946 Pfund. Rund zwei Drittel dieser

<sup>2</sup> Finanzwesen, Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Grenzbüros, von Johann Conrad Siegerist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Hofzoll wurde beim Güterhof an der Schifflände auf allen Transitgütern erhoben. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnung A II 5, Band 571—583. Vgl. Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 28, 1951, S. 187.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Tabelle II, Die Entwicklung des Transitverkehrs in Schaffhausen anhand des Hofzolles.



Menge, nämlich 40 832 Pfund, waren allein in den beiden Monaten November und Dezember 1812 angekommen<sup>4</sup>.

#### 2. Handel und Industrie

#### a) Der Handel

Wilhelm Oechsli behauptet in seiner Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, dass als Folge der Massnahmen Napoleons Handel und Gewerbe vollständig stockten<sup>5</sup>. 'In Basel und Zürich folgten die Zahlungseinstellungen angesehener Handelshäuser sich Schlag auf Schlag; die Gebrüder Merian machten bekannt, dass sie auf alle ferneren Handelsgeschäfte verzichteten.'

Solch tiefgreifende Folgen lassen sich bei einer genaueren Untersuchung nicht feststellen.

Unter den Spezialakten zur Kontinentalsperre befindet sich eine Mappe mit dem Vermerk: "Declarationen der Steiner Detaillisten und solcher hiesiger Kaufleute, welche den Handel mit Colonialwaaren aufzugeben erklärt haben". Im gesamten enthält sie 18 Deklarationen, d. h. Angaben über den Bestand an Kolonialwaren. Alle Deklarationen verzeichnen nur kleine Warenmengen. Lediglich zwei Angaben bemerken eindeutig, dass der Handel mit Kolonialwaren aufgegeben werde".

Die Schaffhauser Handelshäuser, welche 1810 ihre Deklarationen eingereicht hatten<sup>8</sup>, existierten auch nach der Kontinentalsperre im Jahre 1828 noch weiter<sup>9</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Zahlen wurden errechnet nach den Eintragungen im Kopeyenbuch des Grenzbüros.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wilhelm Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert 1, Leipzig 1903, S. 556.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kontinentalsperre, AB 44, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Johann Rudolf Ammann, zum wilden Mann, gibt an: "Von Collonial Waaren besitze ich dermalen nichts mehr, und bin auch nicht willens, so bald wieder welches zuzuthun." Johann Jakob Schalch schreibt: "Gegenwärtig besteht ein kleiner Vorrath noch in wenigen Pfunden Zucker u. Caffee, die ich für meinen eigenen Hausgebrauch bestimmt habe, da der Abgang in dieser Waar ohne dem aufhören würt."

<sup>8</sup> S. 328, Anm. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Fabriken, Handelshäuser und handeltreibende Gewerbe der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1828, Stadtbibliothek Schaffhausen, UO 349.

Der Vermögensstand der bekannten Schaffhauser Handelsfirmen muss durch die Sperre nicht grosse Einbussen erlitten haben. Die Steuerklassifikation des Handels- und Gewerbestandes für die Kriegs- und Vermögenssteuer von 1798—1819 führt unter der höchstbesteuerten ersten Klasse alle grösseren Handelshäuser auf<sup>10</sup>.

# b) Die Industriebetriebe

Die Stadt Schaffhausen zeigte zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch weitgehend das Bild einer Handwerkerstadt, in der das Kleingewerbe die Haupterwerbsgrundlage der Bevölkerung bildete. Einige industrielle Unternehmungen lassen sich indessen bereits feststellen.

Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1828 nennt drei Textilbetriebe: die Kattunfabrik Seiler und Co., zur Walch, die mechanischen Spinnereien J. C. Ott und Co. und Ebenauer und Co., sodann zwei Unternehmungen der Metallbranche: die Eisengiesserei Johann Georg Neher am Rheinfall und die Guss-Stahlfabrik von Johann Conrad Fischer<sup>11</sup>.

Die Kontinentalsperre wirkte sich grundsätzlich in doppelter Hinsicht auf die schweizerischen Industriebetriebe aus: sie erschwerte einerseits den Bezug der Rohstoffe, vor allem der Baumwolle für die ostschweizerische Textilindustrie; andererseits aber schwächte sie die gefährliche Konkurrenz der Engländer und schuf einen günstigen Boden für die Ansiedlung neuer Industriebetriebe<sup>12</sup>.

Mit besonderem Nachdruck weist Johann Conrad Fischer in seinem Tagebuch aus dem Jahre 1846 auf diese positive Seite der Kontinentalsperre hin<sup>13</sup>. 'Es ist merkwürdig, wie öfter ein grosser Mann durch die Kraft seines Genies die Verhältnisse einer halben Welt umzugestalten vermag, und zwar in viel mehr fürdauernder und durch ihre Natur sich stets mehr ausbreitender und consolidirender

11 Vgl. Anm. 9.

13 Fischer, Tagebücher, S. 556f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Finanzwesen E 1, Kriegs- und Vermögenssteuern 1798—1819.

<sup>12</sup> Hermann Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1875, St. Gallen 1875. Wartmann spricht auf S. 294 f. von einem Zerfall der schweizerischen Baumwollindustrie. Viel nachteiliger als die Kontinentalsperre hatte sich aber der Verlust des Absatzgebietes in den von Napoleon beherrschten Staaten ausgewirkt. Diesem Nachteil gegenüber stellt Wartmann einen grossen Aufschwung der mechanischen Spinnereien fest, "die während der Zeit der Continentalsperre wie Pilze aus dem Boden schossen...". Wartmann, S. 336.

Weise, als durch die Kraft seines Schwertes, wenn er auch in beiden gleiche Vorzüge besitzt. Dieses hat Napoleon gezeigt, denn wer da noch weiss, wie vor seinem Erscheinen England eine Ueberlegenheit in seinen Industriezweigen über das feste Land hatte, welches ihm gewissermassen zinsbar war, und wie Niemand es wagen wollte, wegen seiner erdrückenden Concurrenz und seiner Leichtigkeit und Vollkommenheit in der Production, mit ihm in die Schranken zu treten, der wird keinen Augenblick anstehen, anzuerkennen, dass die von Napoleon angeordnete Continentalsperre England eine viel tiefere und bleibendere Wunde geschlagen hat, als alle seine Siege den Continentalmächten verursachten, denn, ermuthigt durch den Gedanken, man habe England nun nicht zu fürchten, gründeten sich Fabriken über Fabriken, Arbeiter in allen Zweigen wurden gebildet, vortheilhafte und zweckmässige Systeme eingeführt, und als seine Macht gebrochen und der Verkehr mit England wieder hergestellt war, so waren diese Fabriken, unter denen namentlich die Spinnereien in erster Linie stunden, schon so fest begründet, dass wenn auch Wechselfälle, (welche im Vorübergehen gesagt, auch in England häufig erscheinen,) sie drückten, sie sie doch nicht zermalmen und vernichten konnten.'

Die Anfänge von Fischers Tätigkeit im Mühlental stehen in einem gewissen Zusammenhang mit der Kontinentalsperre. Der Wirtschaftskampf zwischen Frankreich und England schuf die günstige Voraussetzung, dass es Fischer gelingen konnte, das englische Gussstahlmonopol mit Erfolg zu durchbrechen<sup>14</sup>. Die Sperre erschwerte den Absatz des bisher konkurrenzlosen englischen Huntsman-Stahls und förderte gleichzeitig die Nachfrage nach dem Fischerschen Stahl.

Die einseitige Bevorzugung der französischen Wirtschaft durch Napoleon bekam Fischer zu spüren, als er im Jahre 1809 Musterstücke seines Gussstahls der «Société d'encouragement pour l'industrie nationale» in Paris einschickte. Fischer wollte damit seinen Gussstahl in breiteren Kreisen bekannt machen. Die Société beurteilte sein Produkt als vorzüglich und ermunterte Fischer, am Preisausschreiben teilzunehmen.

Für Ausländer kam eine Beteiligung am Wettbewerb nur in Frage, wenn sie sich bereit erklärten, entweder in Frankreich eine Gussstahlfabrik zu errichten oder die Herstellungstechnik bekanntzugeben. Fischer war nicht bereit, diesen Forderungen nachzukom-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> KARL SCHIB und RUDOLF GNADE, Johann Conrad Fischer 1773—1854, Schaffhausen 1954, S. 38 ff. und S. 78 ff.

men. Er erklärte der Société, dass es sein Hauptziel gewesen sei, der Gesellschaft zu beweisen, dass Frankreich sich unabhängig von England mit Gussstahl bei einer verbündeten Nation eindecken könne.

Bereits 1809 erweiterte Fischer seine Werkstattanlagen. Zeit seines Lebens hat er aber das Unternehmen nie zu einem Grossbetrieb ausgebaut. Der englische Huntsman-Stahl beherrschte nach wie vor den europäischen Markt.

Der Kanton Schaffhausen bietet für Fischers These, dass als Folge der Kontinentalsperre "Fabriken über Fabriken" gegründet worden seien, keine überzeugenden Beweise.

Während der Sperre erfolgte die Wiederbelebung der Eisenwerke am Rheinfall und ganz am Ende der Sperrmassnahmen wurde in Schaffhausen eine mechanische Baumwollspinnerei gegründet. Wenn auch auf Grund der Gleichzeitigkeit nicht einfach auf einen inneren Zusammenhang geschlossen werden darf, so begünstigte zum mindesten der Ausschluss der englischen Konkurrenz die beiden Betriebe.

Ende des 18. Jahrhunderts waren die Eisenwerke am Rheinfall zum Stillstand gekommen. Im Jahre 1806 wurde der Kupferhammer nach einem mehrjährigen Unterbruch wieder in Betrieb genommen<sup>15</sup>. Anfangs 1810 teilte der damalige Besitzer, Bernhard Seiler, zum weissen Haus, dem Publikum mit, 'dass seine Eisen-Hammerschmitten am Lauffen stetsfort mit verdoppelten Kräften fortarbeiten'<sup>16</sup>. Am 25. Juli 1810 erwarben die aus Württemberg zugewanderten Brüder Joseph Anton und Johann Georg Neher das Eisenwerk im Laufen<sup>17</sup>.

Im Herbst 1813 bildete sich in Schaffhausen ,eine Gesellschaft zur Errichtung einer mechanischen Baumwollspinnerei'. Unter den zehn Gründungsmitgliedern figurierte auch der bekannte ,Spinnerkönig' Heinrich Kunz<sup>18</sup>. Die Gesellschaft erwarb im Oktober 1813 die Papiermühle im Mühlenquartier<sup>19</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Post- und Ordinaire Schaffhauser Mittwochs-Zeitung, 1806, Nr. 104.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> ebenda, 1810, Nr. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Gemeindearchiv Neuhausen am Rheinfall, Zinsfertigungs Protokolle 1749— 1832. Ueber die weitere Entwicklung des Betriebes gibt Auskunft: Как Schib, Giessereigeschichtliches aus dem Kanton Schaffhausen, Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Eisengiesserei, Schaffhausen 1960, S. 163 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, Nr. 13, vom 13. Februar 1819. Reallehrer Max Ruh, Schaffhausen, stellte mir sein Material über diese Gründung in dankenswerter Weise zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Hans Lieb, Die Schaffhauser Papiermühlen, ,Neue Zürcher Zeitung', 21. Mai 1968, Nr. 311.

Im allgemeinen dürfen aus der Kontinentalsperre keine zu weitreichenden Folgen abgeleitet werden, weil die Sperre zu wenig lang dauerte und nicht konsequent durchgeführt werden konnte.

Den wirtschaftlich interessierten Zeitgenossen blieb die Kontinentalsperre in Erinnerung als Loslösung Europas von der wirtschaftlichen Abhängigkeit von England. Noch als 78 jähriger pries Johann Conrad Fischer in seinem Tagebuch von 1851 die Dekrete Napoleons, 'dessen Genius die wahre Grundursache des Unterschiedes der gewerblichen Zustände von dem Continent im Vergleich zu England so richtig erkannte'<sup>20</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Fischer, Tagebücher, S. 739.